

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Schotten für Anschaffungen von brandschutztechnischer Ausrüstung durch die Freiwilligen Feuerwehren

1. Grundsätzliches

1.1 Im Bereich der Großgemeinde Schotten wird ein Großteil der Anschaffungen durch die 15 Feuerwehrvereine der Großgemeinde Schotten vorgenommen, obwohl dies gemäß Bestimmungen des Hess. Gesetzes über den Brandschutz der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz (HBKG vom 17.12.1998) eigentlich Aufgabe des Aufgabenträgers (Stadt Schotten) ist.

Aufgrund dessen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten auch erstmals mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 einen Betrag bereitgestellt, um die Anschaffungen der einzelnen Feuerwehrvereine entsprechend zu unterstützen.

1.2 Die Anschaffungen müssen notwendig und zweckmäßig sein, den Brandschutz oder die Ausrüstung der Feuerwehr nachhaltig verbessern.

1.2.1 Die Zuschüsse werden nachträglich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. In der Regel erfolgt eine Bezuschussung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden:

2.1.1 Die Beschaffung persönlicher Dienst- und Schutzkleidung entsprechend den jeweiligen Bestimmungen.

2.1.2 Die Beschaffung technischer Ausrüstungsgegenstände, welche den gültigen Normen entsprechen. Ausnahmen, insbesondere aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sind möglich, sind in diesem Fall aber vorher mit dem Stadtbrandinspektor abzustimmen:

2.1.3 Andere geeignete Maßnahmen zur Förderung des Brandschutzes.

2.2 Nicht gefördert werden:

2.2.1 Neubauten und Umbauten von Feuerwehrgerätekäusern

2.2.2 Instandhaltung, Unterhaltung und Wartung der unter Nr. 2.1.1 - 2.1.3 genannten Gegenstände

2.2.3 Die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen.

2.2.4 Die Beschaffung von Betriebsstoffen, Löschmitteln und sonstigen Verbrauchsmaterialien für den Betrieb der Feuerwehren.

3. Höhe der Zuschüsse

3.1 Die Höhe der Zuschüsse beträgt in der Regel 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

3.1.2 In besonderen Einzelfällen können durch die Wehrführerdienstversammlung im Einvernehmen mit der Stadt Schotten andere Regelfördersätze festgesetzt werden.

3.1.3 Sämtliche Anschaffungen der Feuerwehrgesellschaften in dem Jahr 1999 sollen ebenfalls gefördert werden. Hierfür finden die Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2000 entsprechende Verwendung.

4. Verfahren

4.1 Für die Bezuschussung sind keine gesonderten Anträge zu stellen, sofern die Anschaffungen der Feuerwehrgesellschaften über die Stadt Schotten erfolgte.

4.2 Sollen Gegenstände, welche nicht über die Stadt Schotten angeschafft wurden, bezuschusst werden, so sind Rechenkopien bis zum 31.01. des darauffolgenden Haushaltsjahres formlos beim Magistrat der Stadt Schotten einzureichen. Rechnungen, für zuwendungsfähige Gegenstände, die nach dem Termin vorgelegt werden, werden nicht bezuschusst.

5. Auszahlung der Zuschüsse

5.1 Die Zuschüsse werden in der Regel in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres ausbezahlt, sofern Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Schotten zur Verfügung stehen.

5.2 Die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Verwaltung. Der jeweilige Feuerwehrgesellschaft erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

6. Inkrafttreten

6.1 Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Schotten, 15.3.2000

Zimmermann, Bürgermeister